

## **Antrag**

**Fraktion der AfD**

**Sitzverteilung des 18. Hessischen Landtags genüge den Anforderungen des  
Landtagswahlgesetzes nicht – Schaden für die Demokratie durch proaktive Information mit  
hessischen Bürgerinnen und Bürgern begrenzen**

**– Drucks. 20/4899 –**

Rede Rolf Kahnt am 04. Februar 2021

<https://www.youtube.com/watch?v=Xnh0zVEQ2Q4&t=1870s>

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Eigentlich wollte ich zu diesem Antrag nicht sprechen, aber es sind Sätze gefallen wie: „Es ist Mist, was der Staatsgerichtshof gemacht hat“, oder: „Andere können nicht rechnen, haben etwas nicht verstanden oder etwas nicht gelesen“. Das geht nach meinem Dafürhalten insofern nicht, weil es auch bei denjenigen, die das vorgetragen haben, natürlich Rechenfehler gibt.

Im Grunde genommen benutzt hier immer noch jemand diese doch etwas merkwürdige Rechnung, die eigentlich nur in den Zahlenraum 1 bis 200 geht – nach meiner Auffassung –, nämlich 137 oder 138.

Wenn jetzt behauptet wird: „Selbstverständlich ist das alles falsch“, und: „Natürlich ist die schwarz-grüne Koalition am Ende“, 69 zu 69 heißt es dann ungefähr, sage ich: Man kann sogar in dem Zahlenraum 1 bis 20 rechnen. Nachdem die Mitglieder der AfD-Fraktion eigentlich 19, 18, 17 sind, überlasse ich es Ihnen, zu rechnen, wie die Mehrheit von Schwarz-Grün eigentlich nicht mehr gegeben wäre.

Das ist ein interessanter Aspekt. Meine Damen und Herren, richtig ist, dass der Staatsgerichtshof gesagt hat: Klar, da gibt es bestimmte Auslegungsmöglichkeiten. Die, denke ich, wird der Staatsgerichtshof nicht umsonst genannt haben. Es gibt trotzdem, was die Proportionen angeht, immer noch eines: die richtige Richtung.

Weil ich nicht mehr so viel Zeit habe, komme ich zu der Diskussion beispielsweise zu den Wahlkreisen. Auch da gibt es interessante Vorschläge, aber auch ganz merkwürdige, die nicht verfassungskonform sind. Beispielsweise wird in einem Gesetzentwurf davon ausgegangen, man müsste so verfahren, dass, wenn jemand beispielsweise 24 % als Direktkandidat erringen würde, eine Reihung gegenüber denjenigen erfolgen müsste, die in anderen Wahlkreisen vielleicht 50 % der Stimmen erreichen würden. Dann würden diejenigen, die tatsächlich mit 24 % als Direktkandidaten gewählt würden, herunterfallen. Das halte ich für nicht verfassungskonform. Meine Damen und Herren, mehr Zeit habe ich jetzt nicht.

Vielen Dank.